

S A T Z U N G

der Stadt Bad Säckingen über die Erhebung von Gebühren für die Entleihung von Büchern und die Inanspruchnahme von Leistungen von der Stadtbücherei vom 26.01.2004

Aufgrund der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg -KAG- und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), geändert am 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen am 26.01.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Säckingen betreibt die Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Bad Säckingen erhebt für die Entleihung von Büchern und die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbücherei Gebühren.

§ 3 Gebührenhöhe

- | | |
|---|---------|
| (1) Benutzungsgebühren für 12 Monate (ab Ausstellung)
für Erwachsene (ab 18 Jahren) | € 16,00 |
| ermäßigt für Schüler, Auszubildende, Studenten,
Wehr- und Zivildienstleistende, Sozial- und Arbeitslosenhilfeempfänger | € 8,00 |
| (2) Entleihgebühr für 4 Wochen pro Buch
Kinder- und Jugendliteratur, Lern- und Schülerhilfen | € 1,50 |
| übrige Literatur | € 3,00 |
| bei Vorlage des Kurausweises | € 2,00 |
| (3) Verzugsgebühr bei Überschreitungen der Leihfrist pro Woche | € 1,00 |
| (4) je angefangene 30 Minuten Internet – Surfen | € 2,00 |
| (5) Ausdruck | € 0,30 |
| (6) Fotokopien
DIN A 4 | € 0,30 |
| DIN A 3 | € 0,60 |
| (7) Soweit Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung erhoben werden, entfällt die Entleihgebühr nach § 3 Abs. 2. | |

§ 4 Verlängerung der Leihfrist

Eine einmalige Verlängerung der Leihfrist bis zu 4 Wochen ist kostenlos möglich, wenn das Buch nicht vorbestellt ist. Sie muss jedoch rechtzeitig, vor Ablauf der Leihfrist, bei der Stadtbücherei gemeldet werden. Unterbleibt die rechtzeitige Meldung, fallen für jede Woche Verzugsgebühren an.

§ 5 Ermäßigungen

Ermäßigungen erhalten nur Personen die einen schriftlichen Nachweis erbringen. Anerkannt werden gültige Schüler- und Studentenausweise (auch von Berufsschulen), aktuelle Bescheide der Sozial- oder Arbeitslosenhilfe und schriftliche Nachweise für Zivil- oder Wehrdienst.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Leseordnung außer Kraft.

Bad Säckingen, den 26.01.2004

gez.: Martin Weissbrodt
(Bürgermeister)

Verletzung von Verfahrensvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Säckingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.